



Leitfaden

Organisation von Veranstaltungen

Sehr geehrte/r Festveranstalter/in

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen die Vorbereitungen für Ihre Festveranstaltung erleichtern. Die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Winterthur ist Koordinationsstelle für Anlässe auf öffentlichem Grund.

Die Gesuchstellung für eine Bewilligung kann je - nach Grösse des Anlasses – einen Tag bis mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Gesuche, die weniger als drei Tage vor dem Anlass eingehen, haben zusätzlich eine Expressgebühr zur Folge.

Bei Grossanlässen sehen wir folgende 5 Schritte bis zur Bewilligung vor:

- Beratung im Verwaltungsverfahren
- Koordinationssitzung mit Beteiligten
- Unterstützung bei der Organisation gemäss Checkliste
- Gesuchseinreichung
- Bewilligungserteilung oder -Verweigerung

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadtpolizei Winterthur
Verwaltungspolizei

Inhaltsverzeichnis

Abfall.....	3
Absperrungen	3
Abwasser.....	3
Abzeichenverkauf.....	3
Ausstellungen.....	3
Drohnen, Ballone und Himmelslaternen	4
Benützung des öffentlichen Grundes	4
Bühnen und Bauten	4
Dekorationen	4
Feuerwerk.....	5
Filmvorführungen	5
Flüssiggasinstallationen.....	5
Fundbüro und Fundsachen	5
Glücks- und Geschicklichkeitsspiele (nicht online)	5
Grill- und Kocheinrichtungen	6
Hinweispfeile	6
Hygienevorschriften	6
Laser und Scheinwerfer	7
Lautsprecher und Megaphone, Musikveranstaltungen / Konzerte	7
Löscheinrichtungen.....	8
Kleinlotterien und Tombolas	8
Luftverschmutzung / Lärmverschmutzung / Littering	8
Notzufahrten und Fluchtwege	8
Parkplätze	8
Plakat- und Transparentaushang	9
Preisanschrift / Preisbekanntgabe	9
Schausteller- und Zirkusbetriebe	9
Sicherheitskonzept.....	10
Toiletten.....	10
Verankerungen und Bodenhülsen	10
Warenverkauf	11
Zeltbauten.....	11

Abfall

Abfälle sind nach Materialien getrennt zu sammeln. Die Kosten für die Entsorgung der Abfälle sind vollumfänglich vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin zu tragen.

Bei Grossveranstaltungen ist die geeignete Separierung und Entsorgung der Abfälle vorgängig mit dem Tiefbauamt abzusprechen.

Verkaufende / Abgebende von Ess- und Trinkwaren sind verpflichtet, neben den Verkaufs- / Abgabeständen ausreichend Abfallbehälter aufzustellen.

Städtisches Abfalltelefon: Tel. 052 267 68 68.

Absperrungen

Das Absperrren von Strassen, Plätzen und Wegen ist bewilligungspflichtig. Es wird kurzfristig (bis zu acht Tagen) von der Stadtpolizei, ab acht Tagen vom Departement Bau der Stadt Winterthur angeordnet. Signalisations- und Absperrmaterial kann gegen Entgelt von der Fachstelle Signalisation des Tiefbauamtes gemietet werden.

Abwasser

Bei grösseren Anlässen ist die zweckmässige Abwasserentsorgung vorgängig mit der Abteilung Entwässerung des städtischen Tiefbauamtes abzusprechen.

Sofern sich in der Nähe des Anlasses nicht genügend verfügbare WC-Anlagen befinden, sind Toilettenwagen aufzustellen. Das Schmutzwasser aus WC-Wagen und Spüleinrichtungen muss in die Kanalisation abgeleitet werden.

Abzeichenverkauf

Der Verkauf von Festabzeichen auf öffentlichem Grund ist separat bewilligungspflichtig, sofern dieser nicht bereits in einer Veranstaltungsbewilligung integriert wurde. Es muss vor dem Anlass bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und bei der Verwaltungspolizei eine Bewilligung eingeholt werden.

Ausstellungen

An Werktagen und innerhalb der eigenen Geschäftsräumlichkeiten sind Ausstellungen weder melde- noch bewilligungspflichtig. An Ruhetagen - mit Ausnahme an den vier offiziellen jährlichen Verkaufssonntagen - sind Ausstellungen und Messen bewilligungs- und kostenpflichtig.

An den vier jährlich definierten offiziellen Verkaufssonntagen dürfen Ausstellungen in den eigenen Räumlichkeiten ohne zusätzliche Bewilligung durchgeführt werden.

Sofern Arbeitnehmende beschäftigt werden, sind die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen bezüglich Arbeits- und Ruhezeit zu beachten.

Gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und dessen Verordnung vom 1. Januar 2003 dazu braucht *kein Ausweis für Reisende*, wer an Ausstellungen oder Messen Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Die Vorschriften betreffend Deklaration und Preisanschrift nach der Eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV) müssen eingehalten werden. Die Waren sind klar und deutlich mit dem Verkaufspreis anzuschreiben.

Drohnen, Ballone und Himmelslaternen

Das Aufsteigenlassen von Ballonen und Himmelslaternen ist nicht bewilligungspflichtig, sofern die Vorschriften des BAZL eingehalten werden.

Über dem Stadtgebiet von Winterthur herrscht teilweise Flugverbot und in weiten Teilen eine Flughöhenbeschränkung für Drohnen ab 500g Gewicht von 150 Metern über Grund. Informieren Sie sich unter:

[Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch)

Flüge innerhalb der Sperrzone um den Flugplatz Hegmatten bedürfen immer einer Bewilligung des zuständigen Flugplatzleiters (Segelfluggruppe Winterthur). Drohnen unter 500g Gewicht sind ausgenommen.

Eine Bewilligung des BAZL benötigt, wer eine Drohne mit Gewicht ab 30kg steigen lassen und/oder die geltende Flughöhenbeschränkung von 150 Metern über Grund (unabhängig vom Gewicht) überschreiten möchte.

Eine Bewilligung der Stadtpolizei benötigt, wer - unabhängig von Grösse und Gewicht der Drohne - eine solche im städtischen Luftraum mit Kamerabetrieb steigen lassen möchte. Ausgenommen davon ist das kurzzeitige Befliegen (insgesamt max. 20 min.) des öffentlichen Luftraums (Flug grösstenteils über Privatgrund, mit kurzen «Ausflügen» über den öffentlichen Grund hinaus.

Bei Kamera- und Tonaufnahmen sind die Datenschutzbestimmungen und der Schutz der Privatsphäre zu beachten. Der Betrieb von Drohnen über Menschenansammlungen >24 Personen bzw. in einem Umkreis von weniger als 100m von Menschenansammlungen im Freien ist verboten. Ausnahmen kann das BAZL bewilligen.

Der Pilot muss jederzeit direkten Sichtkontakt zur Drohne haben und diese jederzeit landen können. Bemannter Luftverkehr hat Vortritt. Wenn sich ein Luftfahrzeug nähert, muss der Pilot die Drohne umgehend landen. Die Drohne darf nur bei guten Wetterbedingungen geflogen werden.

Für Multicopter ab 500g Gewicht muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Schweizer Franken nachgewiesen werden können. Steigen lassen über fremdem Privatgrund bedarf immer der Einwilligung der Grundstückseigentümer.

Bei Unfällen muss mit einer Abklärung wegen «Störung des öffentlichen Verkehrs» gerechnet werden (Art. 237 StGB).

Weitere Informationen zu Drohnenflügen können Sie den nachfolgenden Links des BAZL entnehmen:

[Drohnen \(admin.ch\)](#) // [Drohnenguide \(admin.ch\)](#)

Benützung des öffentlichen Grundes

Die Benützung des öffentlichen Grundes zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung ist in jedem Fall bewilligungs- und gebührenpflichtig. Je nach Anlass, Standort und zu wählenden Dienstleistungen fallen verschiedenen Bedingungen und Auflagen an, an die man sich zu halten hat. In Winterthur gelten insbesondere die Vorschriften zur Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) sowie die Altstadttrichtlinien «Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt Winterthur». Letztere gelten auch für angrenzende Quartiere. Für die Nutzung von Grünflächen und in Wäldern gelten spezielle Auflagen und Bedingungen.

Bühnen und Bauten

Siehe Kapitel Brandschutz ([Link](#))

Dekorationen

Siehe Kapitel Brandschutz ([Link](#))

Feuerwerk

Lärmendes Feuerwerk darf während den Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, an der Bauernfasnacht, am 1. August und am Schulsylvester abgebrannt werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F1-F3 sind bewilligungsfrei erhältlich und unter Einhaltung der Polizeiverordnung ([Abbrandbewilligung](#)) und der Herstellerangaben zu verwenden. [Sicherer Umgang mit Feuerwerk](#)

Für das Abbrennen von Feuerwerk aller anderen Kategorien ist eine Abbrandbewilligung einzuholen. Weitergehende Informationen sind dem entsprechenden [Gesuch](#) zu entnehmen.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern im Wanderhandel oder auf Märkten ist nicht gestattet.

Filmvorführungen

Sämtliche öffentlichen Filmvorführungen ausserhalb der örtlichen Kinos sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen und Verweigerungen stellt die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Winterthur aus.

Wer Filme öffentlich vorführen will, muss dazu über die Erlaubnis des Inhabers der öffentlichen Vorführungsrechte für den entsprechenden Filmtitel verfügen ("Merkblatt für Veranstalter öffentlicher Filmvorführungen").

Der Veranstalter muss bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA, www.suisa.ch) die Filmvorführung anmelden und die Nutzung der Filmmusik separat abrechnen. Die Anmeldung der Filmvorführung bei der SUISA das ausdrückliche Einverständnis des Filmverleihers nicht ersetzen kann.

Flüssiggasinstallationen

Siehe Kapitel Brandschutz ([Link](#))

Fundbüro und Fundsachen

Allfällige Fundgegenstände (Ausweise, Schlüssel, Portemonnaies, Kleider, usw.) die bei einer Veranstaltung / einem Anlass zurückgeblieben sind oder abgegeben wurden und nicht durch den Veranstalter vermittelt werden können, müssen am kommenden Werktag (in der Regel Montag oder Dienstag) auf dem städtischen Fundbüro, Brühlgutstiftung, Klosterstrasse 17, 3. Stock, abgegeben werden (Tel. 052 208 13 98, Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Glücks- und Geschicklichkeitsspiele (nicht online)

In der Schweiz dürfen nur konzessionierte Spielbanken Glücksspiele wie Roulette, Blackjack und Geldspielautomaten anbieten. Derzeit gibt es hierzulande 21 Casinos.

Geldspiele im kleineren Kreis (Wetten unter Freunden oder am Arbeitsplatz): Der Organisator darf keine Teilnahmegebühren oder Unkostenbeiträge verlangen. Alle Einsätze müssen als Spielgewinn an die Spielerinnen und Spieler zurückfliessen. Private Wetten und Spiele wie Roulette oder Poker im Familien- und Freundeskreis muss man nicht bewilligen lassen. Allerdings darf nicht viel Geld im Spiel und die Gewinne müssen tief sein. Es dürfen nur wenige Personen mitspielen.

Poketourniere: Ausserhalb von Casinos sind nur kleine Pokertourniere erlaubt. Das Startgeld pro Spieler darf nicht mehr als CHF 200.00 betragen und die Summe aller Startgelder darf CHF 20'000.00 nicht übersteigen. Die Startgelder müssen auch hier vollumfänglich an die Spielenden ausgeschüttet werden.

Für die Durchführung von Kleinlotterien ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Sie dürfen weder interkantonal noch automatisiert durchgeführt werden. Einsätze und Gewinnmöglichkeiten sind begrenzt. Zu dieser Kategorie gehören auch Vereinstombolas. Es dürfen nur Sachpreise vergeben werden und die Summe aller Einsätze darf CHF 50'000 nicht überschreiten.

Verkaufsförderungsspiele sind Wettbewerbe: Spiele, mit denen ein Unternehmen seine Verkäufe erhöhen und Kunden an sich binden möchte, brauchen keine Bewilligung. Das Geldspielgesetz gilt hier nicht. Wenn solche Spiele Merkmale einer Lotterie oder eines Geschicklichkeitsspiels aufweisen, sind sie illegal.

Grill- und Kocheinrichtungen

Siehe Kapitel Brandschutz ([Link](#))

Hinweispeile

Das Aufstellen von Hinweispeilen zu Veranstaltungen und / oder zum Veranstaltungsort ist bewilligungspflichtig. Das nötige Signalisationsmaterial kann über die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei bei der Fachstelle Signalisation des Tiefbauamtes bestellt werden.

Hygienevorschriften

Beim Verkauf / der Abgabe von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften zur Hygiene und Deklaration zu beachten. Insbesondere gilt:

Verkaufende von leicht verderblichen Lebensmitteln wie beispielsweise Fleisch-, Fisch-, Wurst- und anderen Frischwaren haben diese gemäss den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen gegen äussere Einflüsse zu schützen, für die entsprechende Kühllhaltung zu sorgen sowie fliessendes Wasser, Reinigungsmittel für Hände und Handtücher für den Einmalgebrauch bereit zu halten. Die Vorschriften der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie der Hygieneverordnung des EDI (HyV) müssen eingehalten werden.

Auslage-, Verkaufs- und Arbeitsflächen müssen eine harte, glatte Oberfläche aufweisen und leicht abwaschbar sein. Sämtliche Lebensmittel sind mindestens 50 cm über dem Boden und in geeigneter Weise gegen Publikums- und äussere Einflüsse geschützt aufzubewahren.

In Speisen vorhandene Allergene im Offenverkauf müssen deklariert werden, ebenso das Herkunftsland/Leistungsförderer bei Fleischprodukten und bei Fischprodukten das Herkunftsland oder Gewässer sowie die Angabe, ob das Produkt aus Zucht oder Wildfang stammt.

Angelieferte Lebensmittel müssen sauber verpackt sein und leichtverderbliche Lebensmittel gekühlt bleiben. Die Verkaufsstelle soll gedeckt und gegenüber äusseren Einflüssen und dem Publikum geschützt sein. Thermometer müssen in jedem Kühlschrank zur Überwachung der Kühltemperatur vorhanden sein. Lebensmittelvorräte müssen geschützt aufbewahrt werden.

Bei der Produktion oder Verarbeitung von Lebensmitteln müssen die Räumlichkeiten den gesetzlichen vorgeschriebenen Hygieneanforderungen entsprechen. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen, wie zum Beispiel Wohnungen oder Garagen sind verboten.

Laser und Scheinwerfer

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit besonderen Risiken verbunden. Es gilt die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG).

Wer eine Veranstaltung mit Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 durchführt ist verpflichtet, eine sachkundige Person, welche die Lasereinrichtungen gemäss den in der V-NISSG aufgeführten Anforderungen betreibt und die Veranstaltung meldet, einzusetzen.

Dabei wird unterschieden zwischen Veranstaltungen ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich, die wahlweise mit einem Sachkundenachweis oder einer reduzierten Sachkundebestätigung durchgeführt werden dürfen, und Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich, bei denen es für die Meldung, Planung, Installation und Inbetriebnahme zwingend einen Sachkundenachweis braucht (unter Publikumsbereich versteht man den Raum bis 3 Meter oberhalb und 2.5 Meter seitlich der Bodenfläche, auf der sich das Publikum aufhalten kann). Im Publikumsbereich darf die maximal zulässige Bestrahlungsstärke für die Hornhaut des Auges (MZB) gemäss Norm SN EN 60825-1:2014 nicht überschritten werden.

Der Vollzug von Veranstaltungen mit Laserstrahlung obliegt dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die sachkundigen Personen müssen Veranstaltungen mit Laserstrahlung dem BAG melden.

Lautsprecher und Megaphone, Musikveranstaltungen / Konzerte

Die Verwendung von Lautsprechern und Megaphonen bzw. allgemein Anlässe mit elektroakustisch verstärktem Schall auf öffentlichem und privatem Grund sind immer bewilligungspflichtig (Art. 41 der allg. Polizeiverordnung der Stadt Winterthur). Eine Bewilligung im Freien wird nur erteilt, wenn Dritte nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Mit Bewilligung gelten u.a. folgende Auflagen:

Übermässige Lärmimmissionen zulasten Dritter sind zu vermeiden. Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der näheren Umgebung ist besonders Rechnung zu tragen. Die Musik / Lautsprecheranlage darf nur in einer für Drittpersonen zumutbaren Lautstärke betrieben werden (Art. 40 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur).

Die Mittagsruhe (12:00 bis 13:00 Uhr) und die Nachtruhe ab 22:00 Uhr / 23:00 Uhr (Sommerzeit) Uhr ist einzuhalten. Dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung ab 20:00 Uhr ist Rechnung zu tragen.

Bei der Veranstaltung ist die Lautstärke im Interesse der Besuchenden und Anwohnenden soweit als möglich und vertretbar zu beschränken.

Die Stadtpolizei legt allfällige Schallpegelbegrenzungen und örtliche oder zeitliche Begrenzungen von Veranstaltungen als Bewilligungsaufgabe bei der Frage der Lärmimmissionen auf die Umgebung fest.

Es gilt die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; sie gilt für Veranstaltungen mit unverstärktem und elektroakustisch verstärktem Schall und sowohl für Veranstaltungen in Gebäuden als auch im Freien und für öffentliche als auch für private Anlässe.

Löscheinrichtungen

Siehe Kapitel Brandschutz ([Link](#))

Kleinlotterien und Tombolas

Für Auskünfte und die Erteilung einer Bewilligung Tombola wenden Sie sich bitte an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich in Zürich.

Luftverschmutzung / Lärmverschmutzung / Littering

Dem Umweltschutz ist besondere Beachtung zu schenken. Festlärm, Luftschadstoff- und Lärmemissionen sind möglichst zu vermeiden. Hinweise in Veranstaltungs- oder Anlasseinladungen, Flyern und / oder in den sozialen Medien sind ausdrücklich erwünscht. Es sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen. Bei der Abgabe von Getränken und / oder Lebensmitteln ist, wenn immer möglich, Mehrweggeschirr zu verwenden.

Notzufahrten und Fluchtwege

Im / auf dem Anlassgelände ist für Fahrzeuge der Notfalldienste eine mindestens 3.5 m breite Fahrbahn freizuhalten (in Wendekreisen entsprechend grösserer Radius). Das Trottoir darf nicht miteingerechnet werden. Kabel, Drähte usw., die über die freizuhaltende Fahrbahn gezogen werden, müssen sich in einer Höhe von 4.5 m über dem Boden befinden. Am Boden befindliche Kabel sind mit Kabelbrücken so zu sichern, dass Unfälle ausgeschlossen sind.

Zu allen Gebäuden sind die Durch- und Zufahrtswege für Feuerwehrfahrzeuge dauernd freizuhalten. Die Durchfahrten dürfen nicht mit Festhütten oder anderen Einrichtungen / Bauten / Mobiliar verstellt werden. Im Zweifelsfalle ist die Berufsfeuerwehr SIZ beizuziehen und es sind deren Anordnungen zu befolgen.

Alle Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Korridore, Treppen und Haustüren müssen völlig frei und sicher begehbar bleiben; sie dürfen zu keiner Zeit verstellt werden. Sämtliche Fluchttüren müssen unverschlossen bleiben. Sie müssen für jede Person und jederzeit ohne Hilfsmittel benutzbar sein.

Fluchtwege sind nach Vorgaben der Feuerpolizei zu kennzeichnen und sicherzustellen.

Parkplätze

Wenn immer möglich sind öffentliche Verkehrsmittel für die Anreise zu benützen. Weisen Sie vor Ihrem Anlass auf öffentliche Parkhäuser hin. Allenfalls ist es notwendig, einen Verkehrsdienst aufzubauen.

Plakat- und Transparentaushang

Der temporäre Aushang von Transparenten / Plakaten / Fahnen ist für maximal 6 Wochen pro Jahr bewilligungsfähig. Es gibt offizielle Transparentstellen, zwischen welche Kundinnen und Kunden, soweit diese nicht besetzt sind, wählen können. Eine Fotodokumentation mit Adressbeschrieben ist bei der Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei beziehbar. Transparent-, Plakat- und Fahnenausgänge müssen bewilligt werden, wenn sie auf dem öffentlichen Grund ausgehängt werden oder auf diesen hinauswirken.

Transparente / Plakate / Fahnen sind so anzubringen, dass sie sich nicht durch normale Witterungseinflüsse lösen und dadurch Personen gefährden können. Sie dürfen nicht als Werbeträger für Alkohol- oder Tabakwaren genutzt werden. Maximal 20 % der Werbefläche darf für Fremdwerbung eingesetzt werden.

Reflektierende oder fluoreszierende Transparente / Plakate / Fahnen und andere Werbeträger sowie solche, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder mit Signalen und Markierungen verwechselt werden können, dürfen nicht verwendet werden (Art. 96 SSV). Das Anbringen von Strassenreklamen und Hinweisfeilen an Pfosten von Signalen, an Signalen selbst (z. Bsp. Lichtsignalanlagen) oder in ihrer unmittelbaren Nähe davon ist verboten (Art. 6 SVG sowie Art. 95 und Art. 96 SSV). An öffentlichen Einrichtungen wie Gebäuden, Signalmasten, Kandelabern, Trafostationen, Telefonkabinen, Bushaltestellen, Bauwänden, Alleebäumen usw. ist das Anschlag von Plakaten und Transparenten verboten.

Plakatständer werden durch die Fachstelle Signalisation des Tiefbauamtes aufgestellt und nach der Aushangzeit wieder entfernt. Die anfallenden Kosten werden durch diese Behörde direkt in Rechnung gestellt.

20 Anschlagstellen (Kleinplakatierung, max. DIN A3) stehen für Veranstaltungen in Winterthur zur Verfügung. Die Bewirtschaftung dieser Anschlagstellen erfolgt durch die Fachstelle Signalisation des Tiefbauamtes. Plakate für den Aushang können jeweils am Mittwoch von 10:00 - 11.30 Uhr und von 13:00 - 14.30 Uhr am Schalter an der Obermühlestrasse 7 abgegeben werden.

An 39 offiziellen Anschlagstellen werden durch die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Transparente für den Aushang von maximal 14 Tagen bewilligt. Die Bewilligung wird für Anlässe in der Stadt und im Bezirk Winterthur bewilligt. Für rein kommerzielle Veranstaltungen bzw. Anlässe des ortsansässigen Gewerbes oder Institutionen sowie für ausserkantonale Anlässe wird keine Bewilligung erteilt.

Preisanschrift / Preisbekanntgabe

In allen Verkaufsstellen, Ständen, Festwirtschaften etc. sind die Verkaufspreise gut leserlich mittels Getränke- und Speisekarten sowie durch Anschläge oder durch Preisanschrift bekanntzugeben.

Die Bekanntgabepflicht gilt für Waren, die dem Konsumenten angeboten werden: Es ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntzugeben. Für messbare Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der Grundpreis bekanntzugeben (Gramm, Kilogramm, Meter usw.). Die Anschrift des Preises hat an der Ware selbst oder unmittelbar daneben zu erfolgen. Die Preisanschrift am Regal, der Anschlag von Preislisten oder die Auflage von Katalogen ist möglich, wenn die direkte Preisanschrift wegen der Vielzahl preisgleicher Waren nicht zweckmässig ist. Die Detail- und Grundpreise müssen gut sichtbar und lesbar sein. In Schaufenstern müssen alle Preise von aussen gut lesbar sein.

Schausteller- und Zirkusbetriebe

Die Platzzuteilung auf Märkten erfolgt durch die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei. Schaustellerbetriebe müssen mit Ihrem Gesuch zur Benützung des öffentlichen Grundes eine Kopie der kantonalen Bewilligung zur Betreibung des Schaustellergewerbes sowie den gültigen Sicherheitsnachweis (für z.B. Zirkuszelt, Schaustellerbahnen etc.) miteinreichen.

Gemäss dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und der dazugehörigen Verordnung brauchen Schaustellende, die gewerbsmässig und an häufig wechselnden Standorten Publikum unterhalten, indem sie ihm Anlagen zur Verfügung stellen, eine Bewilligung. Die Bewilligung erteilt die jeweils zuständige kantonale Amtsstelle (ZH: Sicherheitsdirektion, Büro für Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen, Neumühlequai 8, 8090 Zürich, Tel. 043 259 21 13).

Der/die Bewilligungsnehmer/in hat zu überprüfen, ob der/die Schausteller/in(nen) im Besitze einer gültigen kantonalen Reisendengewerbebewilligungen ist/sind und Kopie(n) dieser unaufgefordert der Verwaltungspolizei spätestens 14 Tage vor dem Anlass vorzulegen.

Bevor die Anlagen (Fahrgeschäfte), die unter das Reisendengewerbegesetz fallen, in Betrieb genommen werden, müssen diese durch ein akkreditiertes Unternehmen geprüft bzw. einer Sichtkontrolle unterzogen werden.

Sicherheitskonzept

Der Stadtpolizei ist die Sicherheit anlässlich von Grossveranstaltungen ein besonderes Anliegen. Für die Durchführung der Veranstaltung sind die geplanten Sicherheitsvorkehrungen in Zusammenarbeit mit den städtischen Blaulichtorganisationen kritisch zu hinterfragen.

Unterstützt durch die Stadtpolizei und die Berufsfeuerwehr hat der/die Veranstalter/in ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten und der Stadtpolizei rechtzeitig vor dem Festanlass zur Einsicht vorzulegen, in welchem unter anderen auf die folgenden Aspekte einzugehen ist:

- Risikoanalyse für die gesamte Veranstaltung
- Flächenmanagement inkl. Fluchtwegkonzept, Bestimmung der Rettungssachsen, Notzufahrten und Bezeichnung von Freihalteflächen für Notfallszenarien
- Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Abteilung Sicherheit und Verkehr sowie deren Verantwortlichkeiten und Massnahmen bei aussergewöhnlichen Ereignissen im Festareal. Für Ordnungsdienst bei Veranstaltungen ist grundsätzlich der/die Veranstalter/in zuständig. Für den Ordnungs- und Verkehrsdienst ist eine private Institution (z.B. Verkehrskadetten oder Securitas) aufzubieten. Im Bedarfsfall leistet die Polizei entsprechende Unterstützung.
- Schutzmassnahmen für Zeltbauten (Brandschutz) und für Bauten von Schaustellern

Link:

<https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/sicherheit-und-umwelt/stadtpolizei/bewilligung-gen-gastro#bewilligungen-1>, siehe unter „Sicherheitskonzept Leitfaden“ und „Sicherheitskonzept Vorlage zum Anpassen“.

Toiletten

Sofern in der Nähe eines Veranstaltungsortes nicht genügend Toiletten zur Verfügung stehen, sind getrennte Anlagen für Damen und Herren in ausreichender Anzahl zu stellen.

Das Abwasser aus den Toilettenwagen und Spüleinrichtungen muss in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden.

Verankerungen und Bodenhülsen

Für Veränderungen am öffentlichen Grund, namentlich das Einlassen von Bodenhülsen, das Anbringen von Verankerungen und Ähnliches, ist beim Tiefbauamt Winterthur eine Bewilligung einzuholen. Dort kann auch ein entsprechendes Merkblatt «Hartbeläge schützen» bezogen werden.

Warenverkauf

Gemäss dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und dessen Verordnung vom 1. Januar 2003 braucht keinen Ausweis für Reisende, wer ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung wie Markt, Jahrmarkt, Chilbi, Stadt-, Dorf- oder Quartierfest Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung. Warenverkäufer/innen haben ihre Stände mit Namen und Adresse anzuschreiben.

Zeltbauten

Siehe Kapitel Brandschutz ([Link](#))

Anfragen zum Brandschutz beantwortet die Feuerpolizei gerne ([Link Kontakt](#))

www.stadt.winterthur.ch/polizei